**Hinweise zur Erstellung**

**einer förderdiagnostischen Stellungnahme**

**bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung   
im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE)**

**I Rechtlicher Rahmen**

**I.I Hinweise zum Verfahren**

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) kommt in Betracht (§ 8 VOSB[[1]](#footnote-1)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:** |  | **Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:** |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. § 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB | Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt GE bis zum 15. Dezember des Vorjahres. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB |
| Das rBFZ leitet den Auftrag an eine Schule mit dem Förderschwerpunkt GE weiter. § 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. § 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB |
| Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren.  § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG[[2]](#footnote-2); § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | | |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule leitet die förder­diagnostische Stellungnahme dem rBFZ zu. § 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |
| Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB |  |
| Das Staatliche Schulamt prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf der Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung.  § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG | | |
| Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grund­lage der förderdiagnostischen Stellungnahme. § 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB |

In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprach­heilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das rBFZ den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB). Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE erfolgt durch eine dafür fachlich qualifizierte Förderschullehrkraft.

Sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem weiteren Förderschwerpunkt in Betracht kommt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt zu prüfen. Nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Kann der weitere Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, sind fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme im jeweiligen Förderschwerpunkt sind zu beachten und die Dokumentations­bögen zu verwenden. Die federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB zusammen. Die Festlegung des Bildungsgangs erfolgt nach § 7 Abs. 9 VOSB.

Im Fall des § 25 Abs. 6 VOSB leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule die förderdiagnostische Stellungnahme dem rBFZ zu. Dieses prüft die Stellungnahme und holt vor der Sitzung des Förderausschusses eine Genehmigung der förderdiagnostischen Stellung­nahme durch die Schulaufsichtsbehörde ein. Der Empfehlung des Förderausschusses liegt die genehmigte förderdiagnostische Stellungnahme zugrunde. Die Genehmigung der Empfehlung des Förderausschusses und die schulfachliche Prüfung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 HSchG werden demnach in Teilen vorgezogen. Bestehen aus schulfachlicher Sicht keine Bedenken, so leitet das rBFZ die förderdiagnostische Stellungnahme an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. Die mit der Stellungnahme beauftragte Förderschullehrkraft kann, sofern sie nicht Mitglied des Förderausschusses ist, beratend teilnehmen.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt GE, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Vor der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Förderschule über Aufnahme sowie Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung ist die förderdiagnostische Stellungnahme dem für diese Förderschule zuständigen Staatlichen Schulamt zur schulfachlichen Prüfung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG vorzulegen.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind nach § 71 Abs. 1 Satz 1 HSchG verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Die Auswertungs­bögen der Testverfahren werden der förderdiagnostischen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren und vor Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme anzuhören. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen, mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck, eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern.

Bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung veranlasst die Klassenkonferenz nach § 11 Abs. 1 VOSB die Überprüfung des Anspruchs im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

**I.II Hinweise zum Datenschutz**

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers. Diese sind – sofern möglich – über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuzuordnen sind (z. B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 Buchst. A Nr. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Artikel 24 und 25 DS-GVO sind zu beachten. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig. Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Auswertungsbögen der Testverfahren, sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Formular und die dazugehörigen Unterlagen. Der Versand auf dem Postweg erfolgt in einem verschlossenen Umschlag.

**II Kriterien für die Empfehlung**

Für Schülerinnen und Schüler, die einer lang anhaltenden, individuell strukturierten Förderung sowie individueller Bildungsangebote bedürfen, die nicht den Zielsetzungen einer allgemeinen Schule entsprechen und für die auch der Förderschwerpunkt Lernen nicht in Betracht kommt, kann ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE nach den folgenden Kriterien überprüft werden:

|  |  |
| --- | --- |
| **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE** | |
| **Doppelkriterium** | |
| **Intelligenzentwicklung** | **Sozial-adaptive Kompetenzen** |
| Die nonverbal fluide Intelligenz der Schülerin oder des Schülers liegt mindestens unterhalb eines Wertes von 70[[3]](#footnote-3) unter Berücksichtigung des durch das Testverfahren vorgegebenen Konfidenz­intervalls.  Auszuschließen ist, dass die Beeinträchtigungen als Resultat anderer Ursachen (z. B. nichtdeutsche Herkunftssprache, ausgebliebene Beschulung, Traumatisierung, Sinnesbeeinträchtigung) anzu­sehen sind. Diese Abweichung sollte in der Regel mit einem standardisierten, mehrdimensionalen und altersangemessenen Intelligenztest fest­gestellt sein. Ausnahmen betreffen Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung belegbar nicht in der Lage sind, auch Untertests standardisierter Testverfahren zu bearbeiten. In diesem Fall ist der kognitive Entwicklungsstand durch informelle Verfahren zu beschreiben. | Die Schülerin oder der Schüler ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe in der lebenspraktischen, sozialen und schulischen Kompetenz umfassend und lang andauernd beeinträchtigt.  Die Darstellung der Kompetenzen erfolgt nach den Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung[[4]](#footnote-4) zu den lebenspraktischen Kompetenzen (Kompetenz­bereiche Selbstversorgung, Gesundheitsvorsorge, Bewegung und Mobilität), zu den sozialen Kompetenzen (Kompetenzbereiche Soziale Beziehungen, Sprache und Kommunikation, Leben in der Gesellschaft) und zu den schulischen Kompetenzen (Kompetenzbereiche Deutsch, Mathematik sowie zum Lern- und Arbeitsverhalten). |

**Wenn eine umfassende Beeinträchtigung der Intelligenzentwicklung (Kriterium 1) und eine umfassende, lang andauernde Beeinträchtigung der sozial-adaptiven Kompetenzen (Kriterium 2) sich stark auf die Lernentwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler in der Gesellschaft auswirken, ist bei diesen ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Bildungsgang geistige Entwicklung gegeben.**

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden.

Auf der Grundlage der Darstellung bisheriger vorschulischer, schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen unter Einbezug vorhandener Gutachten, Berichte und individueller Förderpläne, der aktuellen Lernausgangslage und schulischen Leistungen sowie der Ergebnisse der eigenen Erhebungen mittels informeller und standardisierter Testverfahren wird nach Anhörung der Eltern ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE werden nach den Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet.

Unterricht und Erziehung in diesem Bildungsgang berücksichtigen die individuelle Lernausgangslage in besonders starkem Maße. Sie tragen zur aktiven kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe bei und ermöglichen den Erwerb von Kompetenzen und Kulturtechniken, die die Schülerinnen und Schüler nach ihren Möglichkeiten befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE ist hinsichtlich seiner Wirkkraft und Notwendigkeit spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der individuellen Förderplanung zu überprüfen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit umfassenden Sinnesbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen in der körperlichen und motorischen Entwicklung, die sich auf ihre Lernentwicklung auswirken, wird das zuständige überregionale Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) oder die fachlich zuständige Förderschule hinzugezogen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Staatliches Schulamt** | **Name der Schule** |
| **Name der Schülerin/des Schülers** | **Name der Förderschullehrkraft** |

**III Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen  
Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung**

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung unterstützt. Die Merkmale bieten darüber hinaus eine standardisierte und von Kriterien geleitete Grundlage für die Prüfung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft, die Schulleiterin oder den Schulleiter der mit der Stellungnahme beauftragten Schule sowie durch das Staatliche Schulamt zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

| **Verweis** | **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE)** | **FöL** | **FöR** | **StSchA** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme** | | | |
|  | Die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme erfolgt durch eine Förderschullehrkraft mit der Fachrichtung GE. |  |  |  |
|  | Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine förderdiagnostische Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt. |  |  |  |
|  | Wenn im Laufe des Verfahrens ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt und dieser fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden kann, wurden nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einbezogen.  Die für die förderdiagnostische Stellungnahme federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme zusammen. |  |  |  |
| § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB | Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung vorher informiert und angehört. |  |  |  |
|  | **Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Eltern, Lehrkräfte und im Übergang die Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um… | | | |
| § 9 Abs. 2  Satz 1 VOSB | … die individuelle Lernausgangslage der Intelligenzentwicklung sowie der lebenspraktischen, sozialen und schulischen Kompetenzen anhand der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt GE zu erfassen. |  |  |  |
| § 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG | … gegebenenfalls das aktuelle Krankheitsbild auf die schulischen Anforderungen hin zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | … ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 6 Abs. 2 VOSB; § 71 HSchG | Ergebnisse aus eigenen Hospitationen / Beobachtungen / Erhebungen wurden verwendet. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (§§ 2 bis 4 VOSB) oder vorschulischen Förderung (siehe Nr. 4.2 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung umfasst… | | | |
|  | … die bisherige Förderung vor Besuch der Jahrgangsstufe 1 (z. B. Frühförderung, Einzelintegration in der Kindertagesstätte, Vorklasse, Vorlaufkurs). |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls die dokumentierten Maßnahmen der allgemeinen Schule (z. B. individuelle Förderplanung, differen­zierende Arbeitsformen oder individuelle Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV[[5]](#footnote-5)). |  |  |  |
|  | …gegebenenfalls die dokumentierten sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (z. B. Berichte zur Unterstützung bei der individuellen Förder­planung, individuelle Fördermaßnahmen im Unterricht [entwicklungs-, situations-, sach- und sinnbezogene Handlungsräume], Beratung und Begleitung bei der Anwendung der individuellen Fördermaßnahmen). |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls Berichte oder Gutachten außerschulischer Institutionen (z. B. ambulante oder stationäre Maßnahmen) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der Intelligenzentwicklung (Kriterium 1): | | | |
|  | Der kognitive Entwicklungsstand wird beschrieben. |  |  |  |
|  | Das Intelligenzprofil aus einem standardisierten mehrdimensionalen Intelligenztest ist beschrieben. |  |  |  |
| Richtlinien[[6]](#footnote-6) Pkt. I 1 | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst, falls relevant, Hinweise zur Lernausgangslage im Bereich Sehen, Hören, Sprache und ggf. körperlich und motorische Entwicklung. |  |  |  |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der folgenden sozial-adaptiven Kompetenzen anhand der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt GE (Kriterium 2): | | | |
| Richtlinien Pkt. II 3.3 bis 3.5 | Lebenspraktische Kompetenz   * Selbstversorgung * Gesundheitsvorsorge * Bewegung und Mobilität |  |  |  |
| Richtlinien Pkt. II 3.1 bis 3.2 und 3.11 | Soziale Kompetenz   * Soziale Beziehungen * Sprache und Kommunikation * Leben in der Gesellschaft |  |  |  |
| Richtlinien Pkt. II 3.6 bis 3.7 und Pkt. II 2. | Schulische Kompetenz   * Deutsch * Mathematik * Lern- und Arbeitsverhalten |  |  |  |
|  | **Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG | Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt. |  |  |  |
|  | Diese berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards: | | | |
|  | Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen. |  |  |  |
|  | Ein mehrdimensionaler Intelligenztest wurde durchgeführt. |  |  |  |
|  | Die Auswahl der Testverfahren orientiert sich erforderlichenfalls am Entwicklungsalter. |  |  |  |
|  | Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt. |  |  |  |
|  | Ein persönliches Gespräch mit den Eltern zur Entwicklung ihres Kindes wurde geführt. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse der Anhörung der Eltern (siehe Nr. 5 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Eltern wurden vor der Formulierung eines Vorschlages zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung angehört. |  |  |  |
|  | Der Elternwunsch zu Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung wurde in die Überlegungen miteinbezogen, abgewogen und in der Stellungnahme dokumentiert. |  |  |  |
|  | **Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 des Formulars und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung. |  |  |  |
|  | Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE aus Abschnitt II der Hinweise wurden angewandt. |  |  |  |
|  | Sofern Beratung zum pädagogischen Support der Schülerin oder des Schülers (z. B. zur Bereitstellung, Anwendung oder Nutzung von Hilfsmitteln im Unterricht) erforderlich ist, ist dies erläutert. |  |  |  |
|  | Sofern Beratung der Schule zum technischen Support (z. B. zur Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung von Hilfsmitteln in der Schule) erforderlich ist, ist dies erläutert. |  |  |  |
|  | Wird kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt GE (oder Lernen) empfohlen, sind Vorschläge für die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule zu formulieren, die in die Förderplanung einfließen. |  |  |  |
| § 8 Satz 2 VOSB | Andere Ursachen für die umfassende, schwere und lang an­dauernde Lernbeeinträchtigung (z. B. Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, Traumatisierung, Sinnes­beeinträchtigung) wurden gegebenenfalls ausgeschlossen. |  |  |  |
| § 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB;  § 7 Abs. 9 VOSB; § 50 Abs. 1 Satz 3 HSchG | Gegebenenfalls wurden, wenn ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt oder bereits festgestellt wurde, Beratungs- und Förderangebote des zuständigen fachlich qualifizierten BFZ oder der fachlich zuständigen Förderschule einbezogen.  Bei mehreren Förderschwerpunkten wurde berücksichtigt, dass der Förderschwerpunkt GE von den allgemeinen Zielsetzungen abweicht und den Bildungsgang festlegt. |  |  |  |
| Richtlinien  Pkt. I 1. | Es wurde berücksichtigt, dass jedes Kind, das bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet, ab dem 1. August schulpflichtig ist und daher Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt GE grundsätzlich eingeschult werden. |  |  |  |
| § 7 Abs. 8 VOSB | Die Notwendigkeit von Unterricht und Erziehung im Bildungsgang GE wurde auf der Grundlage der Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Vorschlag zur Empfehlung begründet. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 VOSB | Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt GE sowie gegebenenfalls in einem weiteren Förderschwerpunkt wurde formuliert und begründet. |  |  |  |
|  | **Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme (siehe Nr. 8.1 und 8.2 des Formulars)** | | | |
|  | Der Dokumentationsbogen zum gegebenenfalls weiteren vermuteten Förderschwerpunkt liegt der förderdiagnostischen Stellungnahme bei. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule mit dem Förderschwerpunkt GE fachlich geprüft und unterschrieben. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 5 und 6 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.1 des Formulars durch die Leitung des rBFZ unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |
|  | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.2 des Formulars, d. h. bei Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Förderschule, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |
| § 54 Abs. 2 Satz 4 HSchG; § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde durch das Staatliche Schulamt schulfachlich geprüft und genehmigt. |  |  |  |

Sofern einzelne Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.

1. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-1)
2. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe ICD-10 F70-F79 [↑](#footnote-ref-3)
4. Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 (ABl. S. 101) [↑](#footnote-ref-4)
5. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-5)
6. Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 (ABl. S. 101) [↑](#footnote-ref-6)